



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern

BAFU, GUB

POST CH AG

Einschreiben (R)

Agroscope
Herr Andrea Patocchi
Müller-Thurgau-Strasse 29
8820 Wädenswil

Aktenzeichen: BAFU-217.23-55926/11/9

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Bern, 23. Februar 2023

Verfügung

vom 23. Februar 2023

betreffend die

Ergänzungen vom 5. Dezember 2022 von Agroscope gemäss Verfügung des BAFU vom 29. April 2016 zum Gesuch B15001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Apfelpflanzen in Zürich.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 29. April 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) für gentechnisch veränderte Apfelpflanzen, die keinen keimfähigen Pollen verbreiten, mit Auflagen und Bedingungen von 2016 bis 2021 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 29. April 2016 hat Agroscope (Bewilligungsinhaberin) die Versuchsfläche jährlich auf Durchwuchspflanzen abzusuchen. Werden Durchwuchspflanzen entdeckt, sind diese sachgerecht zu entsorgen und ist die Beobachtung jeweils auf das darauffolgende Jahr auszudehnen. Die Bewilligungsinhaberin muss der Begleitgruppe die Ergebnisse der Beobachtung gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 29. April 2016 schriftlich mitteilen. Die Überwachungsperiode kann per Ende 2023 beendet werden, falls in den ersten zwei Jahren nach Versuchsende keine Durchwuchspflanzen mehr auftreten. Da der Versuch Ende 2020 vorzeitig beendet wurde, hat das BAFU mit Verfügung vom 16. März 2021 festgehalten, dass die Überwachungsperiode nach zwei durchwuchsfreien Jahren per Ende Sommer 2022 beendet werden kann.

3. Die Bewilligungsinhaberin hat dem BAFU und der Begleitgruppe mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 einen Nachkontrollbericht über die Überwachung aller im Verlauf des Versuchs bebauten Flächen bis und mit 2022 gemäss Abschnitt C und 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 zugestellt. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 11. Januar 2023 den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweltdienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) weitergeleitet mit der Einladung, ihm ihre Bemerkungen bis zum 10. Februar 2023 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

4. Die EFBS hat mit Schreiben vom 25. Januar 2023, das AWEL mit Schreiben vom 8. Februar 2023, das BLW mit Schreiben vom 13. Februar 2023 und das BLV in der auf Ersuchen gewährten Frist mit Schreiben vom 17. Februar 2023 mitgeteilt, sie nähmen den Bericht zur Kenntnis und hätten keine Bemerkungen. Das AWEL ist zudem einverstanden mit den Anpassungen der Nachbeobachtung. Die EKAH hat mit Schreiben vom 2. Februar 2023 und das BAG mit Schreiben vom 13. Februar 2023 auf eine Stellungnahme verzichtet.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

5. In ihrem Nachkontrollbericht hält die Bewilligungsinhaberin fest, auch 2022 seien bei monatlichen Kontrollen auf der ehemaligen Versuchsfläche Triebe aus Wurzelstücken von Apfelpflanzen gefunden worden. Triebe aus Aststücken oder Keimlinge aus Samen, welche gentechnisch verändert sein könnten, seien keine festgestellt worden. Der Einsatz eines Mäh-Roboters zur Pflege der ehemaligen Versuchsfläche erschwere das Auffinden von Durchwuchspflanzen gemäss eigens durchgeführten Tests nicht. Da bisher nur Durchwuchs aus Wurzeln gefunden wurden, die nicht gentechnisch verändert sein können, und bis zur ersten Blüte einer Apfelpflanzen mehrere Jahre vergehen, wird die Gesuchstellerin die Kontroll-Tätigkeiten künftig auf die Monate von Mai bis September konzentrieren, mit einer Abschlusskontrolle im November.

6. Das BAFU nimmt den Nachkontrollbericht zur Kenntnis und erachtet ihn in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 29. April 2016 gestellten Anforderungen als vollständig. Die Gesuchstellerin hat nach eigenem Ermessen monatliche Kontrollen durchgeführt. Das BAFU erachtet die risikobasierte Anpassung der Nachkontroll-Tätigkeiten aufgrund der Beobachtungen der letzten Jahre als angemessen.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen verfügt das BAFU gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV:

1. Die Ergänzungen der Bewilligungsinhaberin vom 5. Dezember 2022 gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.g.aa der Verfügung des BAFU vom 29. April 2016 hinsichtlich der Nachkontrollen der Versuchsfläche sind vollständig.

2. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 29. April 2016, 16. März 2021 und 28. Februar 2022.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit